

„Trierer Standards“

Einteilung nach Stufen der Rechtsverletzung

- Rechtsverletzungen können vier verschiedenen Stufen zugeordnet werden. Die Zuordnung ist manchmal klar und deutlich, in einigen Fällen aber herausfordernd. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Einstufung nicht alleine vorzunehmen.
- Aus der Einstufung der Rechtsverletzung ergibt sich ein Maßnahmenplan. Die Stufen 1-3 können institutionsintern behandelt werden, ab Stufe 4 sind externe Instanzen (Behörden) einzubeziehen.
- Das folgende Raster gilt als Orientierungshilfe. Die Chance des Rasters liegt darin, Rechtsverletzungen einzuordnen und somit ein Stück greifbarer zu machen. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Einstufung. [Verantwortung übernehmen]

„Trierer Standards“ – Stufen der Rechtsverletzung (in Anlehnung an die Bündner Standards)

Kategorien	Stufe 1: Alltägliche Situation	Stufe 2: Grenzverletzung	Stufe 3: Sexueller Übergriff	Stufe 4: Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
	unpassend, unerwünscht	unangemessen, unzumutbar	inakzeptabel, nicht tolerierbar	verboten, nicht tragbar
Beschreibung der Stufe	✓ Beteiligte können die Situation gemeinsam klären ✓ Keine Rechtsverletzung ✓ Einmalige Situation	✓ Meist unbeabsichtigtes Überschreiten geschriebener oder kommunizierter Regeln ✓ Beurteilung erfolgt nach subjektiven und objektiven Kriterien	✓ Bewusste Missachtung gesellschaftlicher (auch ungeschriebener) Normen, Regelungen und fachlichen Standards ✓ Erkennbare Folgen der Rechtsverletzung	✓ Vorfälle mit strafrechtlicher Relevanz ✓ Meist bleibende Schäden verursachend ✓ Ausnutzen zum eigenen Vorteil ✓ Verwerfliches Motiv
Beispiele	• Verbale Abwertung	• Meist unabsichtliches Anstoßen oder Berühren	• Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z.B. Intimes Ausfragen in Beichte oder Unterricht	• sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern, auch vor laufender Kamera, in Chaträumen, per Skype o. ä. • sexuelle Handlungen, die Erwachsene und Jugendliche von Kindern und Schutzbefohlenen an sich vornehmen lassen • Sexuelle Belästigung • Kinderpornographie • Exhibitionismus

Kleriker &
Kandidaten für das
Weiheamt

„Trierer Standards“ – **Maßnahmen bei Hauptamtlichen** nach Stufen und Aufgaben

Kategorien	Stufe 1: Alltägliche Situation	Stufe 2: Grenzverletzung	Stufe 3: Sexueller Übergriff	Stufe 4: Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
Maßnahmen intern	✓ Ggf. Besprechung der Situation im Team ✓ Klärung der Situation gemeinsam mit den Beteiligten ✓ Dokumentation nicht zwingend notwendig	✓ Ggf. Besprechung der Grenzverletzung im Team ✓ Vorgehen richtet sich primär nach dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) ✓ Meldung nach Trier sowie Dokumentation je nach Schwere der Grenzverletzung	✓ Ggf. Besprechung des Übergriffs im Team ✓ Ggf. Meldung an Leitung Pastoraler Raum ✓ Meldung an Interventionsbeauftragte ✓ umfassende schriftliche Dokumentation	✓ Ggf. Besprechung der Straftat im Team ✓ Ggf. Meldung an Leitung Pastoraler Raum ✓ Meldung an Interventionsbeauftragte ✓ umfassende schriftliche Dokumentation
Weiteres Vorgehen	• ./.	• Meldung an Interventionsbeauftragte sowie Dokumentation nach Absprache je nach Schwere der Grenzverletzung oder bei wiederholtem Vorkommen	• Gespräch mit Betroffenenem/r • Erfassung durch Interventionsbeauftragte • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab im BGV • GV beauftragt Prozesskoordinatoren • Information an Team etc.	• Gespräch mit Betroffenenem/r • Erfassung durch Interventionsbeauftragte • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab im BGV • GV beauftragt Prozesskoordinatoren • Information an Team etc.
Weitere Maßnahmen * Veranlassung erfolgt durch BGV	• ./.	• Einzelfallabhängig: - Disziplinarmaßnahmen, z.B. Freistellung	• Disziplinarmaßnahmen • Einzelfallabhängig: - Einleitung kirchenrechtliches Disziplinarverfahren - Information an StA und/oder weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen	• Disziplinarmaßnahmen • Einleitung kirchenrechtliche Voruntersuchung • Information an StA • Einzelfallabhängig: - Information an weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen

Sonstige
Beschäftigte im
kirchlichen Dienst

„Trierer Standards“ – **Maßnahmen bei Hauptamtlichen** nach Stufen und Aufgaben

Kategorien	Stufe 1: Alltägliche Situation	Stufe 2: Grenzverletzung	Stufe 3: Sexueller Übergriff	Stufe 4: Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
Maßnahmen intern	✓ Ggf. Besprechung der Situation im Team ✓ Klärung der Situation gemeinsam mit den Beteiligten ✓ Dokumentation nicht zwingend notwendig	✓ Ggf. Besprechung der Grenzverletzung im Team ✓ Vorgehen richtet sich primär nach dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) ✓ Meldung nach Trier sowie Dokumentation je nach Schwere der Grenzverletzung	✓ Ggf. Besprechung des Übergriffs im Team ✓ Meldung an Leitungsperson ✓ Meldung an Interventionsbeauftragte in Trier ✓ umfassende schriftliche Dokumentation	✓ Ggf. Besprechung der Straftat im Team ✓ Meldung an Leitungsperson ✓ Meldung an Interventionsbeauftragte in Trier ✓ umfassende schriftliche Dokumentation
Weiteres Vorgehen	• ./.	• Meldung an Interventionsbeauftragte sowie Dokumentation nach Absprache je nach Schwere der Grenzverletzung oder bei wiederholtem Vorkommen	• Gespräch mit Betroffenenem/r • Erfassung durch Interventionsbeauftragte in Trier • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab im BGV • Information an Team etc.	• Gespräch mit Betroffenenem/r • Erfassung durch Interventionsbeauftragte in Trier • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab im BGV • Information an Team etc.
Weitere Maßnahmen * Veranlassung erfolgt durch BGV	• ./.	• Einzelfallabhängig: - Personalmaßnahmen, z.B. Freistellung	• Einzelfallabhängig: - Personalmaßnahmen - Information an StA, weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen	• Personalmaßnahmen • Information an StA • Einzelfallabhängig: - Information an weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen

„Trierer Standards“ – **Maßnahmen bei Ehrenamtlichen** nach Stufen und Aufgaben

Kategorien	Stufe 1: Alltägliche Situation	Stufe 2: Grenzverletzung	Stufe 3: Sexueller Übergriff	Stufe 4: Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
Maßnahmen intern	✓ Besprechung der Situation im Team ✓ Klärung der Situation gemeinsam mit den Beteiligten ✓ Dokumentation nicht zwingend notwendig	✓ Besprechung der Grenzverletzung im Team ✓ Vorgehen richtet sich primär nach dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) ✓ Meldung nach Trier sowie Dokumentation je nach Schwere der Grenzverletzung	✓ Besprechung des Übergriffs im Team ✓ Meldung an Leitungsperson ✓ Meldung durch Leitungsperson an Interventionsbeauftragte in Trier ✓ umfassende schriftliche Dokumentation	✓ Besprechung der Straftat im Team ✓ Meldung an Leitungsperson ✓ Meldung durch Leitungsperson an Interventionsbeauftragte in Trier ✓ umfassende schriftliche Dokumentation
Weiteres Vorgehen	• ./.	• Meldung an Interventionsbeauftragte sowie Dokumentation nach Absprache je nach Schwere der Grenzverletzung oder bei wiederholtem Vorkommen	• Steuerung durch Leitungsperson des Bereichs, in dem Ehrenamtliche/r tätig ist und GV • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab in der für den/die Ehrenamtliche zuständige Stelle	• Steuerung durch Leitungsperson des Bereichs, in dem Ehrenamtliche/r tätig ist und GV • Beratung und Entscheidung über Maßnahmen durch Krisenstab in der für den/die Ehrenamtliche zuständige Stelle
Weitere Maßnahmen * Veranlassung erfolgt durch zuständige Stelle in Absprache mit BGV	• ./.	• Einzelfallabhängig: - Sofortmaßnahmen, z.B. temporäre Entbindung aus dem Ehrenamt	• Einzelfallabhängig: - Sofortmaßnahmen - Entbindung aus Ehrenamt - Information an StA, weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen	• Sofortmaßnahmen • Entbindung aus Ehrenamt • Information an StA • Einzelfallabhängig: - Information an weitere Behörden - Einbeziehung externer Stellen